Hansestadt Wipperfürth **M/2018/221**
Der Bürgermeister **TOP 1.9.5**

II - Stadtentwässerung

NACHTRAG 1

Außerbetriebnahme von Hinterlandkanälen im Zusammenhang mit Doppelerschließung
hier: Rechtliche Überprüfung der bisherigen Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der SPD-Anfrage vom 30.08.2018 hinsichtlich der geplanten Übertragung des Hinterlandkanal

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	13.09.2018	Kenntnisnahme

Die Übertragung von Hinterlandkanälen an die darüber erschlossenen Grundstückseigentümer wurde schon mehrfach im Bauausschuss thematisiert. Die grundsätzliche Vorgehensweise wurde dem Ausschuss erstmals in der Vorlage zur Sitzung vom 14.11.2013 (TOP 1.9.2) sehr ausführlich erläutert. Die vorgenannte Sitzungsvorlage ist diesem Tagesordnungspunkt als Anlage 1 beigefügt.

Nachdem in der Vergangenheit bereits Hinterlandkanäle in der Egener Straße, Hindenburgstraße und Fritz-Volbach-Straße auf die Anlieger übertragen wurden, stehen nunmehr Kanalabschnitte in der Michaelstraße und der Memellandstraße auf der Agenda der Verwaltung. Für beide Kanalabschnitte haben bereits entsprechende Informationsveranstaltungen mit den betroffenen Anliegergemeinschaften stattgefunden. Für den Hinterlandkanal in der Michaelstraße sind die Verhandlungen mit den Anliegern schon weitestgehend abgeschlossen, allerdings mit dem Ergebnis, dass keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden konnte. Um dennoch einen tragbaren Kompromiss für alle Beteiligten zu erzielen, hatte die Verwaltung eine finanzielle Unterstützung für die betroffenen Grundstückseigentümer für die Außerbetriebnahme des Hinterlandkanals in Aussicht gestellt. Allerdings erfolgte diese Zusage unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Bauausschuss. Daher war es ursprünglich vorgesehen, an dieser Stelle eine entsprechende Beschlussvorlage in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Vorschlag der Verwaltung zu einer Kostenbeteiligung wurde von der SPD-Fraktion in ihrer Anfrage vom 30.08.2018 aufgegriffen, um die Rechtmäßigkeit einer finanziellen Unterstützung zu hinterfragen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch bei den bereits erfolgten Übertragungen von Hinterlandkanälen die betroffenen Grundstückseigentümer immer von der Stadtverwaltung unterstützt wurden. Allerdings erfolgte die bisherige Unterstützung stets in der Form von Sanierungsleistungen und nicht durch Zuschüsse. Hierzu muss ebenfalls gesagt werden, dass die Grundstückseigentümer keinen Rechtsanspruch auf Kostenbeteiligung oder materielle Unterstützung durch die Kommune erheben können. Somit handelt es sich bei den bisher geleisteten Sanierungsaufwendungen jeweils um eine freiwillige Leistung der Verwaltung. Über die bislang praktizierte Vorgehensweise wurde der Bauausschuss

auch regelmäßig unterrichtet und aus Sicht der Verwaltung bestand hierüber ein politischer Konsens über alle Fraktionen hinweg.

Nach einer ersten juristischen Einschätzung des Sachverhalts durch die Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen gelangt diese zur Auffassung, dass eine direkte finanzielle Unterstützung der betroffenen Anlieger ausgesprochen kritisch zu bewerten ist. Aufwendungen dürfen ausschließlich in die städtische Infrastruktur investiert werden. Eine Kostenbeteiligung bzw. eine Kostenübernahme ist nur für die bautechnische Außerbetriebnahme der in Rede stehenden Kanalleitung denkbar. Eine darüberhinausgehende „Stilllegungsprämie“ wird als unzulässig gesehen. Vor diesem Hintergrund war die Anfrage der SPD sehr hilfreich; hat sie doch für Klarheit im Zuge der geplanten finanziellen Unterstützung für die Anlieger in der Michaelstraße gesorgt. Aber auch die bisherige Beteiligung durch die Verwaltung in Form von Sanierungsleistungen wird mit einer gewissen Skepsis betrachtet. Schließlich sind auch bei diesem Ansatz finanzielle Aufwendungen verbunden. Und diese dürfen eben nur in die eigene Infrastruktur investiert werden.

Vor dem geschilderten Hintergrund gelangt die Verwaltung zur Auffassung, dass finanzielle und materielle Unterstützungen seitens der Stadtentwässerung für die Außerbetriebnahme von Hinterlandkanälen nicht mehr gewährt werden können. Sie stellen freiwillige Leistungen dar, und diese sind entsprechend rechtlich angreifbar. In diesem Zusammenhang ist auch die bisher praktizierte Regelung der „Kanalbaugutschrift“ zu erwähnen. Mit dieser Regelung wurde bislang ein Teil der Kosten für die Oberflächenwiederherstellung bei Straßenausbaumaßnahmen durch die Abteilung Stadtentwässerung übernommen. Und zwar in den Fällen, wo im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme gleichzeitig die Kanalisation in offener Bauweise saniert wurde. Auch dies stellt aus Sicht der Verwaltung eine freiwillige Leistung dar und wird in Zukunft ebenfalls nicht mehr angewendet.

Die betroffenen Grundstückseigentümer in der Michaelstraße werden zeitnah über die geänderten Rahmenbedingungen informiert. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Verwaltung zur SPD-Anfrage dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt ist.

Anlagen:

Anlage 1 - Sitzungsvorlage zum Bauausschuss vom 14.11.2013 (TOP 1.9.2) zur Übertragung von Hinterlandkanälen

Anlage 2 - Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.08.2018 zum Hinterlandkanal in der Michaelstraße

Anlage 3 - Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.08.2018